

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Anni Brandt-Elsweier, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Hans-Joachim Hacker, Anette Kramme, Christine Lambrecht, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG)**

#### **A. Problem und Ziel**

1. Nach geltendem Bilanzrecht (§ 341b HGB) haben die Versicherungen Aktien ausnahmslos wie Umlaufvermögen zu bewerten, d. h. auch bei nur vorübergehenden Kurseinbußen ist sofort von den Bilanzwerten abzuschreiben, was den Überschuss der Versicherungen schmälert. Diese nur für Versicherungen, nicht aber z. B. für Banken geltende Regelung hat sich nach der Entwicklung auf den Aktienmärkten nach dem 11. September 2001 als nicht mehr sinnvoll erwiesen und soll deshalb an die Regelungen für Banken angepasst werden: Wenn die Aktien dem Geschäftsbetrieb langfristig dienen, können sie wie Anlagevermögen bewertet werden. Folge: Nur bei länger anhaltenden Kursverlusten sind die Unternehmen verpflichtet, entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.
2. Durch das Entfallen des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen in den Vorschriften des Bundesrechts und in Verträgen und Vollstreckungstiteln und dessen Ersetzung durch den Basiszinssatz sowie durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts hat sich die Situation ergeben, dass diese Rechtsänderungen nicht für die bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts gelten. Demzufolge würden zwei unterschiedliche Basiszinssätze mit unterschiedlicher Berechnung nebeneinander bestehen, zur Verwirrung der Rechtsanwender beitragen und unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen.

**B. Lösung**

1. Anpassung der versicherungsbilanzrechtlichen Vorschrift des § 341b Abs. 2 Satz 1 HGB an die für die Kreditwirtschaft geltende Bestimmung des § 340e Abs. 1 Satz 2 HGB.
2. Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes und weiterer drei Rechtsverordnungen sowie Anpassung der Zinssätze in zwei Stufen, nämlich in einer ersten Stufe durch dieses Gesetz und in einer zweiten Stufe Anpassung aller betroffenen Gesetze und Rechtsverordnung in einer besonderen Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

**E. Sonstige Kosten**

Der Gesetzentwurf hat keine Kostenwirkungen für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme zur Folge und wirkt sich auch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 341b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Kapitalanlagen, soweit es sich hierbei um Aktien einschließlich der eigenen Anteile, Investmentanteile sowie sonstige festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere handelt, sind die für das Umlaufvermögen geltenden § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 254, 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 anzuwenden, es sei denn, dass sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Fall sind sie nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 341b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der vom ... [Einsetzen: Tag nach der Verkündung des Gesetzes] an geltenden Fassung ist erstmals auf den Jahres- und Konzernabschluss für das am 30. September 2001 oder später endende Geschäftsjahr anzuwenden. § 341b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals auf den Jahres- und Konzernabschluss für das vor dem 30. September 2001 endende Geschäftsjahr anzuwenden.“

### Artikel 3

#### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Zuführung kann insbesondere unter Berücksichtigung der niedrigeren Zeitwerte der Vermögensgegenstände des Deckungsstocks geboten sein.“

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherung der Liquidität des Versicherungsunternehmens und zur Wahrung der Belange der Versicherten für den in § 55a Abs. 1 Nr. 1 für Zwecke der internen Rechnungslegung näher bezeichneten Inhalt des Jahresabschlusses des Versicherungsunternehmens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Zuordnung der Kapitalanlagen im Sinne des § 341b Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zum Anlage- oder Umlaufvermögen treffen und hierzu die Vorlage einer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellten Liquiditätsrechnung verlangen. Soweit dies für Zwecke der Versicherungsaufsicht erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 ergänzende Angaben zur Liquiditätsrechnung verlangt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

2. In § 89a wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 66 Abs. 3,“ eingefügt.

### Artikel 4

#### Gesetz zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes

##### § 1

Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen

Es werden aufgehoben:

1. das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897),
2. die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 139),
3. die FIBOR-Überleitungs-Verordnung vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1863),
4. die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3819).

## § 2

## Einführung neuer Zinssätze

(1) Es werden ersetzt

1. der „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ oder der „Diskontsatz der Bank deutscher Länder“ jeweils durch den „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“,
2. der „Basiszinssatz“ durch den „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“,
3. die „Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR)“ durch die „EURO Interbank Offered Ratesätze für die Beschaffung von Sechsmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion“,
4. der „Lombardsatz der Deutschen Bundesbank“ durch den „Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SFR-Zinssatz)“,
5. der „Zinssatz für Kassenkredite des Bundes“ durch den „um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes die Bezeichnung von Bezugsgrößen und Zinssätzen nach Maßgabe des Absatzes 1 anzupassen.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion  
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und  
Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen

Nach geltendem Bilanzrecht (§ 341b HGB) haben die Versicherungen Aktien ausnahmslos wie Umlaufvermögen zu bewerten. Das heißt: Auch bei nur vorübergehenden Kurseinbußen ist sofort von den Bilanzwerten abzuschreiben, was den Überschuss der Versicherungen schmälert. Diese nur für Versicherungen, nicht aber z. B. für Banken, geltende Regelung hat sich nach der Entwicklung auf den Aktienmärkten am 11. September 2001 als nicht mehr sinnvoll erwiesen und soll deshalb an die Regelungen für Banken angepasst werden: Wenn die Aktien dem Geschäftsbetrieb langfristig dienen, können sie wie Anlagevermögen bewertet werden. Folge: Nur bei länger anhaltenden Kursverlusten sind die Unternehmen verpflichtet, entsprechende Abschreibungen vorzunehmen.

Die Neuregelung ist aus folgenden Gründen geboten:

- Sie verhindert, dass nur die Versicherungen bei vorübergehenden Kursschwankungen Einbußen bei den Überschüssen hinnehmen müssen. Das bedeutet mehr Wettbewerbsgleichheit auf den Finanzmärkten.
- Sie schützt die Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungen vor Kürzungen bei der Überschussbeteiligung, die sich nach dem Bilanzgewinn der Unternehmen richtet.

#### B. Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes

Darüber hinaus ist durch das Entfallen des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen in den Vorschriften des Bundesrechts und in Verträgen und Vollstreckungstiteln und dessen Ersetzung durch den Basiszinssatz sowie durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts weiterer Gesetzgebungsbedarf entstanden.

#### C. Gesetzgebungskompetenz

Es handelt sich im Hinblick auf die Änderungen der Kapitalanlagenbewertung um ein Gesetz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Nr. 1 und 11 GG. Im Hinblick auf die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes sind sämtliche Nummern des Artikels 74 GG betroffen. Eine bundesgesetzliche Lösung ist erforderlich, weil die in bundesgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen nur durch erneute bundesgesetzliche Regelungen sinnvoll geändert werden können. Die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes folgt aus Artikel 80 Abs. 2 GG.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des § 341b des Handelsgesetzbuchs)

##### Zu Nummer 1

§ 341b HGB in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Aktien und andere Wertpapiere nach den für Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind. Wertverluste sind

daher auch bei nur vorübergehender Wertminderung sofort erfolgswirksam zu erfassen (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Diese bilanzrechtlichen Auswirkungen scheinen jedenfalls dann nicht angemessen, wenn Aktien, wie es bei Kapitalanlagen häufig vorkommt, über einen längeren Zeitraum gehalten werden. Vielmehr liegt es dann näher, diese Vermögensgegenstände wie Anlagevermögen zu behandeln. Bei Vermögensgegenständen, die zum Anlagevermögen gehören, besteht ein Wahlrecht, bei nur vorübergehenden Wertverlusten auf eine Zeitwertbewertung zu verzichten oder aber nach dem Zeitwert zu bewerten (gemildertes Niederstwertprinzip). Gerade nach den Kurseinbrüchen im September 2001 würde sich die nur für Versicherungsunternehmen zwingend vorgeschriebene Bewertung von Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (strenges Niederstwertprinzip) nachteilig auswirken.

Für andere Finanzdienstleistungsunternehmen (Banken) ist in § 340e HGB vorgesehen, dass Forderungen und Wertpapiere, also auch Aktien, grundsätzlich wie Umlaufvermögen zu bewerten sind, es sei denn, dass sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Die nunmehr vorgeschlagene Änderung des § 341b Abs. 2 HGB führt insoweit zu einer Angleichung an § 340e Abs. 1 Satz 2 HGB; sie ist nach der EU-Versicherungsbilanzrichtlinie 91/674/EWG zulässig.

##### Zu Nummer 2

Eine Klarstellung, nach der der bisherige Satz 1 auf Namensschuldverschreibungen keine Anwendung findet, ist nicht mehr erforderlich. Namensschuldverschreibungen sind entweder gemäß § 341b Abs. 1 Satz 2 HGB nach den für Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten oder gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit ihrem Nennbetrag anzusetzen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Die Neufassung des § 341b Abs. 2 HGB soll erstmals Anwendung finden auf Jahresabschlüsse zum Stichtag 30. September 2001.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 (§ 66 Abs. 3 Satz 2, § 89a VAG)

Die Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind notwendige Folgeänderungen des neuen § 341b Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs.

Die Bewertungsvorschriften des neuen § 341b HGB gelten auch für die aufsichtsrechtliche Bewertung der Kapitalanlagen. Das hat zur Konsequenz, dass Kapitalanlagen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, dem Anlagevermögen zugeordnet werden können mit der weiteren Folge der Anwendbarkeit des § 253 Abs. 2 HGB. Danach muss eine Abschreibung nur bei einer voraussicht-

lich dauernden Wertminderung vorgenommen werden (gemildertes Niederstwertprinzip).

Diese Änderung erfordert Anpassungen im Hinblick auf die Versicherungsaufsicht. Durch Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird der durch die Änderung des § 341b HGB gestiegenen Bedeutung der Eingriffsnorm des § 66 Abs. 3 Rechnung getragen. Die besondere Berücksichtigung der niedrigeren Zeitwerte der Vermögensgegenstände des Deckungsstocks bringt zum Ausdruck, dass die Entwicklung der Zeitwerte im Vergleich zu den Bilanzwerten nicht unbeachtet bleiben kann. Nummer 3 legt fest, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach § 66 Abs. 3 VAG keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Zu Nummer 1 Buchstabe b** (§ 66 Abs. 3b VAG)

Die Änderung des § 341b Abs. 2 Satz 1 HGB macht vor allem nähere Bestimmungen darüber notwendig, wann Kapitalanlagen dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen und wann eine dauernde Wertminderung vorliegt. In diesem Zusammenhang verspricht eine nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte Liquiditätsrechnung Hinweise, ob das Versicherungsunternehmen hinreichend liquide ist, die voraussichtliche Dauer einer Wertminderung im Anlagevermögen durchzuhalten. Dies ist Inhalt der Nummer 1 Buchstabe b näher konkretisierten Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen.

#### **Zu Artikel 4** (Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes)

Durch das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz ist der fortgefallene Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße für Zinsen in den Vorschriften des Bundesrechts und in Verträgen und Vollstreckungstiteln durch den Basiszinssatz ersetzt worden. Diese Regelung wird durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts für den Bereich des Zivilrechts und des Verfahrens der Gerichte in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen, weil dort der Basiszinssatz als Bezugsgröße für den Verzugszins verwendet wird. Dabei wird die Regelung an die Vorgaben der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) angepasst. Diese Änderungen gelten bisher nicht für die bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Die Änderungen müssen hier nachvollzogen werden, weil sonst zwei Basiszinssätze mit leicht unterschiedlicher Berechnung nebeneinander bestünden. Das würde die Rechtsanwender verwirren und unnötigen Verwaltungsaufwand erzeugen.

Die Anpassung der Zinssätze soll in zwei Stufen erfolgen. In einer ersten Stufe werden die Zinssätze selbst durch dieses Gesetz ersetzt. In einer zweiten Stufe wird der Wortlaut der davon materiell betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundesrechts an diese Änderung angepasst, damit diese – anders als bisher – auch im Wortlaut der Vorschriften zum Ausdruck kommt. Diese technischen Änderungen sollen, zumal davon überwiegend Rechtsverordnungen betroffen sind, durch eine Rechtsverordnung des

Bundesministeriums der Justiz erfolgen, die wegen ihres technischen Charakters und vor allem deshalb der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, weil lediglich die in diesem Gesetz verfügte Anpassung im Wortlaut zum Ausdruck kommen soll.

#### **Zu § 1** (Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen)

§ 1 sieht die Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen vor. Sie werden durch die in § 2 vorgesehene Ersetzung von Bezugsgrößen überflüssig.

#### **Zu § 2** (Einführung neuer Zinssätze)

##### **Zu Absatz 1**

Die bisher in den Vorschriften des Bundesrechts auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts verwendeten Bezugsgrößen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, Diskontsatz der Bank deutscher Länder, Zinssatz für Kassenkredite des Bundes und FIBOR sind durch das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz bereits durch den Basiszinssatz und den EURIBOR ersetzt worden. An die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz soll nun der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten. Dieser Basiszinssatz ist, anders als der Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, bereits an die Vorgaben der Zahlungsverzugsrichtlinie angepasst. Durch die Umstellung auf den neuen Basiszinssatz wird auch erreicht, dass nur noch ein einheitlicher und nicht zwei leicht unterschiedliche gleichnamige Zinssätze als Bezugsgrößen verwendet werden.

##### **Zu Absatz 2**

In diesem Gesetz soll – wie beim Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz – davon abgesehen werden, den Wortlaut der betroffenen Vorschriften zu ändern. Dies soll allerdings, anders als bisher, nicht vollständig unterbleiben. Vielmehr soll die Einführung des Basiszinssatzes als Dauerrecht mit einer Anpassung auch des Wortlauts der betroffenen Vorschriften begleitet werden. Dies soll aber, zumal davon überwiegend Rechtsverordnungen betroffen sind, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geschehen. Diese Regelungstechnik wird auch bei der Anpassung von Zuständigkeitsvorschriften durch Änderung des Zuschnitts des Bundeskabinetts eingesetzt und hat sich dort bewährt. In der Rechtsverordnung sollen sämtliche Vorschriften des Bundesrechts angepasst werden, soweit eine Anpassung nicht bereits durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts erfolgt ist. Ausgenommen sind Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechts, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat. Diese müssen durch Landesrecht angepasst werden.

#### **Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Die Bestimmung enthält die übliche Inkrafttretensregelung. Unabhängig von dieser Bestimmung wird die erstmalige Anwendung der neuen Bewertungsregeln für Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen in Artikel 2 (Änderung des EGHGB) geregelt.



